SATZUNG DER STADT RERIK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 3

Sondergebiet „Mutter-und Kind-Kurklinik" mit Familienferiendorf am südwestlichen Rand der Ortslage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 2130-3, S.518) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Rerik vom 22.05.1997 und mit Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Sondergebiet „Mutter- und Kind- Kurklinik", südlich der J. Brinkmannstraße und das Haffweiteik, östlich des Weges am Salzhaff und westlich der Kirbanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Baufeld	Art der baul. Nutzung
Höchstzahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl oder Höchstmaß
Bauweise	max. Traufhöhe

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß der Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen — Erläuterung — Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB)

- Sondergebiete, die der Erholung dienen — (§ 10 BauNVO)
- SO FEH — Ferienhausgebiet
- Sonstige Sondergebiete — (§ 11 BauNVO)
- SO MKK — Mutter- und Kind- Kurklinik
- SO KMH — Kurmittelhaus
- SO VER — Verwaltung

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß über Berugspunkt

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sportlichen und gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen:

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

- Zweckbestimmung: Elektrizität (hier: Trafo); Abwasser (hier: Regenrückhaltebecken)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- ö — öffentliche Grünflächen
- p — private Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Spielplatz
- naturnahe Parkanlage
- Eingrünung/ Schutzgrün
- Sukzessionsfläche

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT,DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW, BA — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung Schutzzone III A

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: ST Stellplätze

- Umgrenzung der Flächen für Verkehrslärm an Gebäuden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 2.10 — vorhandene Höhe nach NN
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 146/2 — Flurstücksbezeichnung
- vorhandene hochbauliche Anlage
- entfallende hochbauliche Anlage
- 1 — Nummer der Baufläche
- 5 — Sichtdreieck
- RRB — Vorbehaltsfläche Regenrückhaltebecken
- 5,0 — Bemaßung
- Grenze des Lärmpegelbereichs 2

TEXT TEIL B

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD FOLGENDES FESTGESETZT :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 1-15 BauNVO)

1. Das Sondergebiet Ferienhausgebiet dient zu Zwecken der Erholung der gemeinnützigen Familienerholung und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und zur Freizeitgestaltung, die das Ferienwohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind:
   - im Baufeld 3 und 4:
   1. Ferienwohnungen und Ferienappartements,
   2. Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung;
   - im Baufeld 5 darüber hinaus:
   3. die der Verwaltung der Ferienleinichtung dienenden Räume,
   4. die der Versorgung des Gebietes dienenden Gemeinschaftsräume, Schank- und Speisewirtschaften,
   5. Wohnungen für notwendiges Betriebs- und Betreuungspersonal,
   ~~6. Stellplätze und Carports für den durch die zugelassene Nutzung im Ferienhausgebiet verursachten Bedarf.~~
2. Im Sondergebiet Mutter- und Kind- Kurklinik sind zulässig:
   1. Kurkliniken für Prophylaxe und Rehabilitation,
   2. die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Schulungs- und Kindertreuungseinrichtungen,
   ~~3. Stellplätze und Carports für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.~~
3. Im Sondergebiet Kurmittelhaus sind zulässig:
   1. Einrichtungen für soziale, gesundheitliche, sportliche und kulturelle Zwecke,
   2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften,
   3. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
   4. Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe,
   ~~5. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,~~
   ~~6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung der Ferienhäuser verursachten Bedarf.~~
4. Im Sondergebiet Verwaltung sind zulässig:
   1. Räume für die Verwaltung der Kurklinik und der Ferienvinichtung,
   2. Räume für die Verwaltung die AWO,
   ~~3. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.~~
5. In der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:
   1. sportlichen u. gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
   ~~2. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 21 BauNVO)

6. Die festgesetzten max. Traufhöhen beziehen sich auf die Höhenlage der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens am Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) der Planstraße A.
   Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhautoberkante.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7. Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung mit einer Höhe von mehr als 0,7 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten; zulässig sind jedoch Einzelbäume mit einem Kronenansatz in mindestens 2,50 m Höhe.

GRÜNGESTALTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

8. Die mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Parkanlage" ausgewiesene Fläche ist als extensive anzulegen, die mit einzelnen Großbäumen wie Rot-Buche, Berg-Ahorn, Esche, Trauben-Eiche, Stieleiche oder Winter-Linde zu übersstellen ist. Die Bäume sind in 3x verpflanzter Baumschulqualität als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 18 cm zu pflanzen und mit einem Dreibock zu versehen. Die Fläche ist 2x jährlich zu mähen. Wanderwege sind zulässig.
9. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist zu einer extensiv genutzten Mähwiese/-weide zu entwickeln. ~~In den ersten 3 Jahren ist die Fläche 2x jährlich zu mähen und das Mähgut zu entfernen. In den folgenden Jahren soll eine Mahd erfolgen.~~ Die Böschungen der Kläbecken sind landschaftsgerecht einzugrünen, so daß das Ursprungsgelände wieder in Erscheinung tritt.
10. Die Freiflächen der anzulegenden Spielplätze sind von Versiegelungen (Wege, Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten, nicht giftigen bzw. nichtgiftige Früchte tragenden Gehölzen herzustellen.
11. Endlang der Planstraße A ist eine Baumreihe mit einem Abstand von 10 m - ausgenommen sind Ein- und Ausfahrten sowie Parkzeichen - mit standortgerechten Laubbäumen wie Winter-Linde, Berg-Ahorn, Mehlbeere oder Esche in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mind. 9 m^2 groß anzulegen und offen zu halten. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.
12. Parkplätze, Stellplätze, Fußwege und befahrbare Wohnwege sind aus durchsickerungsfähigem Material herzustellen (Schotterrasen, Betonrasensteine, Rasenfugenpflaster, Sickerpflaster).
13. Auf den Park- und Stellplatzflächen ist für je 5 Parkplätze mind. ein großkroniger, heimischer Laubbaum wie wie Winter-Linde, Berg-Ahorn, Mehlbeere oder Esche in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mind. 9 m^2 groß anzulegen und offen zu halten. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten.
14. Nicht bebaute Grundstücksteile sind zu begrünen. Je 250 m^2 Freifläche ist mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mind. 18 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mind. 3 m Höhe in 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen.
15. Die mit Planzeichen belegten privaten Grünflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
   Es sind Gehölzarten zu verwenden wie:
   Bäume: Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Eberesche, Rot-Buche, Feld-Ahorn, Winter-Linde
   Sträucher: Faulbaum, Hasselnuß, Pfaffenhütchen, Trauben-Kirsche, Hunds-Rose, Gemeiner Schneeball, Schwarzer Holunder, Wäll-Dorn
   Zu verwendende Qualitäten: Bäume: Heister 2x verpflanzt,150-200 cm; Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm; Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m^2
16. Dachwässer sind durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben, -schächte) weitmöglichst auf den Grundstücken zu versickern. Nur Überschußwasser darf an das Regenwasserkläbecken abgegeben werden.
17. Die Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist in Form einer Sammelzuordnung anteilmäßig auf die einzelnen Sonderflächen anzurechnen.

IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

18. In den Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind durch Anordnung der Baukörper und durch geeignete Grundrißgestaltungen die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.
19. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile ist im Bereich der Behandlungs- und Verwaltungsräume auf den lärmzugewandten Seiten entsprechend Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau- (Ausgabe Nov. 1989)- Tab. 8-10 auszubilden.
20. In der Gemeinbedarfsfläche sind sportliche Aktivitäten nur in Räumen der Sporthalle zulässig. Die Sporthalle ist so zu errichten und zu betreiben, daß die in der Sportlärmschutzverordnung (18. BImSchG)aufgeführten Immissionsrichtwerte für Reine Wohngebiete nicht überschritten werden.
21. Zufahrt und Stellflächen für die Sporthalle dürfen sich nur nördlich und westlich der Halle befinden.

HINWEISE :

1. Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Rerik. Deshalb ist die "Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete; 1. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser" DVGW- Regelwerk-Arbeitsblatt W 101 (1975) für die TWSZ III A einzuhalten.
2. Aufgrund des § 15 LVLes. 1 7 DSchG M-V werden von Landesamt für Denkmalpflege folgende Auflagen erteilt:
   Im Bereich des Plangebiets sind bereits mehrere Bodendenkmale bekannt, deren Besetigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf. Hier ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die Bergung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmale unerläßlich. Personelles und zeitliches Vorhalten der archäologischen Bergungs- und Dokumentationsarbeiten sind vertraglich zu fixieren, in einer zwischen Bauherr und Landesamt abzuschließenden Vereinbarung zu fixieren. In einer zwischen Bauherr und Landesamt abzuschließenden Vereinbarung zu fixieren. In den übrigen Bereichen des Plangebietes ist mit Funden zu rechnen, so daß eine fachkundige Baustichprung des Mutterbodenabtrages zu gewährleisten ist, um genaue Aussagen über eventuell betroffene Bodendenkmale zu erhalten. Daher sollte ein mitgeleitet frühzeitiger Mutterbodenabtrag erfolgen, dessen Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich abzustimmen ist.
   Darüber hinaus sind während der Bauarbeiten aus archäologischer Sicht weitere Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle mindestens 5 Werktage bis zum Eintreffen der Vertreter zu sichern (§ 11 Abs. 1,2,3).
   Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V trägt der Verursacher des Eingriffs die anfallenden Kosten.
3. Das Bemessungshöchwasser am Haff beträgt + 3,00 m ü NN, d.h. Überflutungschutz ist erst ab dieser Höhe gewährleistet. Die südlichen Grünflächen sind z.T. überflutungsgefährdet. Eventuelle Erschließungsanlagen sind vor Hochwasser zu schützen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.02.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 13.03.1996 bis zum 29.03.1996 erfolgt.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1Satz 1 BauGB wurde am 02.06.1996 durchgeführt.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 02.05.1996 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.07.1996 bis zum 16.08.1996 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27.06.1996 bis zum 16.07.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand am 19.12.97 im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Kühlungsborn, 19.12.97 Siegel des Vermessungsbüros Wieck ÖbVI

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.11.1996 / 28.11.1996 / 22.05.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen.
   Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rerik, (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.05.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 22.05.1997 gebilligt.

    Rerik, 26.6.97 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.97 Az: VI/4-580.01-884.153 mit folgenden Maßgaben und Hinweisen erteilt.
    - 54-04.(1.5)

    Rerik, 20.6.98 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 18.12.97 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.02.98 Az: VI/4-580.01-884.153 54-04.(4.5) bestätigt.

    Rerik, 29.05.98 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Rerik, 29.05.98 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 01.06.98 bis zum 16.06.98 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.05.1998 in Kraft getreten.

    Rerik, 29.05.98 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 5 000

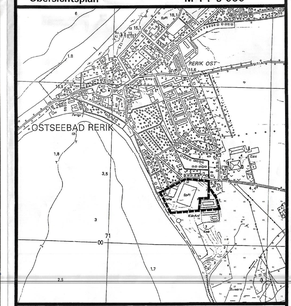

STADT RERIK

Kreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

SONDERGEBIET „ Mutter- und Kind- Kurklinik"
Straße der J. Brinkmannstraße und das Haffweiteik und östlich des Weges am Salzhaff

Rerik, 29.05.98 (Siegelabdruck) Gultbis Bürgermeister

Planverfasser Bauleitplanung:

Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock
Planungsbüro für Städtebaugestaltung, Gebäudesanierung und Kulturentwicklung
Dr.-Ing. Frank Mohr
Residenz Delta 8, 8-Steptoeer BRL & DASL AK M-V 01/95-01 ARE
Rose-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 3420261, Fax: 3420261